

## Beschäftigungen nach Abschluss des Hochschulstudiums

Die Beschäftigungsverhältnisse sind lückenlos aufzuführen. Diese Angaben dienen der Berechnung der Höchstbeschäftigungsdauer nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Nähere Informationen hierzu siehe <https://www.verwaltung.zuv.fau.de/personalhandbuch/befristete-arbeitsverhaeltnisse/> unter Befristungshöchstgrenzen. Neben den genauen Zeiten ist für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis anzugeben, in welchem Rechtsverhältnis (Ausbildungsverhältnis, Angestellter, Beamter) die Beschäftigung erfolgte, nach welchen Entgeltmerkmalen die Bezüge gezahlt wurden und in welchem Umfang die regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt war. Die gemachten Angaben sind durch Unterlagen (soweit vorhanden) zu belegen. Falls Beurlaubungen oder Ermäßigungen der Arbeitszeit aus den in § 2 Abs. 5 WissZeitVG genannten Gründen gewährt wurden, ist dies zu vermerken und die entsprechende Verfügung in Kopie beizugeben.

Bei bereits **abgeschlossener Promotion:**

Das Promotionsthema wurde vereinbart / erteilt am .....

1. als ..... nach Entgelt-/ BesGr. ....

bei .....

vom ..... bis .....

Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden): .....

2. als ..... nach Entgelt-/BesGr. ....

bei .....

vom ..... bis .....

Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden): .....

3. als ..... nach Entgelt-/BesGr. ....

bei .....

vom ..... bis .....

Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden): .....

4. als ..... nach Entgelt-/BesGr. ....

bei .....

vom ..... bis .....

Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Bruchteil oder Stunden): .....

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zu Promotions- und Beschäftigungszeiten ein Grund zur Anfechtung des Arbeitsvertrags oder dessen fristloser Kündigung sind.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift Beschäftigte/r